

Gerechtigkeiten der Stadt

Matthias Möhring-Hesse

In den politisch-philosophischen Debatten werden Raum und Zeit gegenwärtig gegeneinander ausgespielt. In seiner Analyse sozialer Beschleunigung behauptet zumindest Harmut Rosa, dass „der Raum in vielen Hinsichten an Bedeutung für unsere Orientierung in der spätmodernen Welt“ (Rosa 2013: 21) verliert. Durch Beschleunigung von Mobilität, Transport und Kommunikation habe sich der Raum zusammengezogen – und würde für die, die sich schnellstens im Raum hin und her bewegen können, bedeutungslos. Ganz anders sieht es der Sozialgeograf Edward Soja (2008): Gegen die allseits gepflegte Aufmerksamkeit für „Sein und Zeit“ besteht er darauf, dass Menschen ihr Leben vor allem ortsgebunden führen und so nicht nur dieses Leben, sondern auch die Geschichte im Raum stattfinden. Die Räumlichkeit menschlicher Existenz und sozialer Praxis gelte es deshalb besser zu begreifen, wobei er vorschlägt, Raum nicht als Behälter oder als eine apriorische Naturgegebenheit, sondern als Bedingung und zugleich als Resultat sozialer Prozesse zu begreifen.

Dass in politischen Zusammenhängen die Ungerechtigkeiten in den Städten heftig diskutiert werden, lässt uns vor der ersten, ziemlich in Mode gekommenen Sichtweise zurtückschrecken. Offenkundig macht die Beschleunigung von Mobilität, Transport und Kommunikation den Raum nicht bedeutungslos, sondern spielt sich in Räumen ab und „schafft“ sich die passenden Räume. Dafür mag das Bauprojekt „Stuttgart 21“ ein beredtes Beispiel sein – und der Widerstand gegen dieses Bauprojekt ein Beispiel dafür, wie – wenn auch erfolglos – gegen die Beschleunigung der Mobilität ein die Beschleunigung störender Raum verteidigt wird. Jedenfalls ist der besondere Ort unserer Geografie, die Stadt, nicht nur ein Zeit-, sondern maßgeblich auch ein Raumverhältnis. Für diesen histo-

risch gewordenen, politisch ausgehandelten, dann aber auch organisierten und institutionalisierten Ort ist der Sachverhalt Raum gleich in mehrfacher Weise relevant. Zumindest in den boomenden Städten ist Raum knapp und, weil knapp, ist er nicht nur wirtschaftlich wertvoll; er ist verdichtet, denn weil knapp, wird der Raum in den Städten extensiv genutzt. Weiterhin ist der Raum in den Städten zu einem hohen Maße privat angeeignet und unter den Bedingungen der bestehenden Vermögensordnung ist er deswegen dauerhaft privates Eigentum und untersteht weitgehend der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Privateigentümer. Trotzdem ist die Raumnutzung und -gestaltung in den Städten zumeist von gemeinschaftlichem Interesse – und dies auch dann, wenn sich der gemeinschaftlich interessante Raum in privatem Besitz befindet.

Für die Städte ist auch Zeit ein relevanter Sachverhalt – und dies nicht nur im Sinne der sozialen Beschleunigung. Zumindest die europäischen Städte haben ihre Geschichte und pflegen sie. In diesen Städten hat Raum seinen auch ökonomischen Wert wesentlich aus seinem Bezug zu der jeweils gepflegten Geschichte. Geschichte „haben“ die Städte auch in einem anderen Sinne: Politische Entscheidungen, aber auch die Entscheidungen der privaten Grundstück- und Immobilienbesitzer in der einen Periode bestimmen nicht nur die Herausforderungen, sondern auch die Möglichkeiten von politischen und privaten Entscheidungen in der folgenden Periode, so sich diese Entscheidungen in bebauten und gestalteten Räumen materialisieren und so sie zu privaten Eigentumsverhältnissen führen – und deswegen politisch kaum revidiert werden können. Der Beschleunigung der sozialen Verhältnisse in den Städten steht daher eine starke Beharrlichkeit dieser Städte entgegen, weswegen selbst die von der Beschleunigung verursachten Veränderungen „von Dauer“ sind.

Für diese räumlich und zeitlich bestimmten Orte, also für die Städte, soll im Folgenden die Gerechtigkeitsfrage rekonstruiert werden, soll heißen: Es soll nachvollzogen werden, wie Menschen, die von diesen Städten betroffen sind, wie vor allem die BewohnerInnen dieser Städte über „ihre“ Städte unter dem Maßstab der Gerechtigkeit urteilen – und wie sie sich von daher nicht nur Veränderungen ihrer Städte vorstellen, sondern diese Veränderungen auch politisch betreiben.

1. Die Gerechtigkeiten – und die Städte

Die Gestaltungsmacht der Städte, also genauer: der sie „bevölkernden“ Stadtgesellschaften, ist offenkundig begrenzt. Begrenzt wird sie einerseits auf dem Wege der politischen Reglementierung im Rahmen des föderalen Systems der Bundesrepublik und unter der staatlichen Verpflichtung zur „Einheitlichkeit der Lebenslagen“. Andererseits wird sie durch mächtige Stakeholder und deren aus Grund- und Immobilienbesitz, aus Arbeitsplätzen und Konsumangeboten sowie aus Gewerbesteuern und Sponsoring resultierenden Macht über „ihre“ Städte, allen voran durch die Macht der Grund- und Immobilienbesitzer sowie durch die in den Städten sitzenden Unternehmen begrenzt. So erfahren die in der Kommunalpolitik Engagierten ihre Gestaltungsmöglichkeiten als gering – und zeigen sich darüber häufig frustriert.

Das Konzept „Gerechtigkeit“ setzt Intentionalität und damit ein Minimum an Gestaltungsmacht derer voraus, in deren Verantwortung die als ungerecht bzw. als gerecht beurteilten Sachverhalte gesehen werden. Wenn man also Städte unter der Maßgabe der Gerechtigkeit beurteilt, dann unterstellt man, dass ein Minimum an Gestaltungsmacht über die sie ausmachenden Verhältnisse und damit auch über den ihnen zugeschriebenen Raum besteht. Nur wenn Städte in einem hinreichenden Sinn „gemacht“ werden, kann man die Ergebnisse dieses „Machens“ bzw. kann man antizipierte Ergebnisse eines dabei intendierten Machens unter dem Maßstab der Gerechtigkeit beurteilen. Und nur dann, wenn die Städte zumindest in einem hinreichenden Sinn aus den Städten heraus, also von den sie bevölkernden Stadtgesellschaften „gemacht“ werden, wird man diese Gerechtigkeit auf die Städte selbst beziehen können.

Ohne dabei die eingangs angesprochenen Restriktionen leugnen zu müssen, besteht man, – wenn man denn von Städten Gerechtigkeit verlangt – darauf, dass die Städte von ihren Stadtgesellschaften „gemacht“ werden, zumindest in einem Maße, dass die mit der Gerechtigkeit verbundenen Forderungen an die Stadtgesellschaften und der für sie handelnden städtischen Institutionen adressiert werden können. In dem Maße, wie dies nicht möglich ist, verbietet es sich, das Konzept „Gerechtigkeit“ auf Städte anzuwenden und von Städten so etwas wie Gerechtigkeit zu erwarten. Stattdessen verschiebt sich in eben diesem Maße der Adressat von Gerechtigkeitsforderungen an staatliche Institutionen, die die Gestaltungsspielräume der Stadtpolitik durch „zu viel“ Recht und

durch „zu wenig“ Geld beschränken, oder an die Stakeholder der Städte, die ihre Städte in den Griff und unter ihre Interessen nehmen und halten. Urteile über die Gerechtigkeit der Städte haben jedenfalls deren Gestaltungsmacht mit zu bedenken und haben sie in die behaupteten Gerechtigkeiten bzw. Ungerechtigkeiten „einzurechnen“, mithin die Städte nur in dem Maße in die Pflicht zu nehmen, als sie dieser Pflicht auch entsprechen können. Auch für die Städte gilt also: „Ultra posse nemo obligatur“ („Über das Können hinaus wird niemand verpflichtet“).

Bei der beabsichtigten Rekonstruktion der Gerechtigkeiten der Städte (vgl. Möhring-Hesse 2012) geht es nicht um die Gerechtigkeit konkreter Städte. Es geht abstrakter um die Gerechtigkeiten der Städte – und daher um Gerechtigkeit im Sinn eines Ideals von Städten. Allerdings ist das Konzept „Gerechtigkeit“ weder für Abstraktionen noch für Ideale gedacht. Gerechtigkeit dient nämlich als Maßstab zur Beurteilung konkreter sozialer Sachverhalte, oder genauer: der sie bestimmenden grundlegenden Ordnung. Unter diesem Maßstab wird die jeweilige Ordnung sozialer Sachverhalte daraufhin beurteilt, ob sie gegenüber allen davon Betroffenen gleichermaßen gerechtfertigt werden kann. Will man also über die Gerechtigkeiten der Städte sprechen, wird man wohl vom Konkreten ausgehen müssen – von dem, was in konkreten Städten wie Hannover oder Wanne-Eickel als gerecht bzw. was in diesen und anderen Städten als ungerecht gilt. Auch wenn man also von dem ausgehen muss, was in konkreten Städten als gerecht bzw. als ungerecht gilt, wird man von diesen konkreten Vorstellungen abstrahieren können – und eine allgemeine Vorstellung davon entwickeln, wann und in welchem Maße Städte wie Hannover und Wanne-Eickel als gerecht gelten können bzw. als ungerecht gelten müssen. Diese Abstraktionen wird man dann auch als Ideal für die Stadtpolitik in unterschiedlichen, gleichermaßen konkreten Städten nehmen können.

Dass in der Überschrift zu diesem Beitrag Gerechtigkeiten im Plural aufgenommen wurde, ist in einem doppelten Sinn gemeint: Erstens sind Städte eine komplexe Angelegenheit. Sie sind immer eine Gesamtheit vieler unterschiedlicher sozialer Sachverhalte, die unter dem Maßstab der Gerechtigkeit beurteilt werden können. In der Regel beurteilen wir diese Sachverhalte und nicht deren Gesamtheit hinsichtlich Gerechtigkeit. So aber urteilen wir nicht über die Gerechtigkeit einer, geschweige denn: der Stadt. Stattdessen hat man es in den Städten mit einer Vielheit von Gerechtigkeiten, bezogen auf unterschiedliche Sachverhalte, zu tun. Zwei-

tens sind Städte kontingente Sachverhalte – und deshalb unterschiedlich. Sie haben ihre jeweils besondere Lage, haben eine besondere Geschichte, spezifische klimatische Bedingungen, weisen eine spezifische Bebauung, eine je besondere regionale Einbettung und besondere Kulturen auf – und sind deshalb jeweils anders als alle anderen Städte. Immer dann, wenn sie dies nicht sind, gelten sie als langweilig. Was vermutlich für das Image von Städten schlimmer ist, als wenn sie als ungerecht gelten. Entsprechend der jeweiligen Besonderheiten konkreter Städte werden deren Gerechtigkeiten recht unterschiedlich „aussehen“ – und dies eben nicht nur in dem Sinne, dass allgemeine Gerechtigkeiten im Konkreten unterschiedlich angewandt werden.

Damit hat sich aber bereits ein erstes Prüfkriterium für alle abstrakten Gerechtigkeiten der Städte aufgetan: In ihrer Abstraktion können Gerechtigkeiten der Städte nur dann behauptet werden, wenn dabei zugleich bedacht wird, dass sie in konkreten Städten ganz Unterschiedliches bedeuten und unterschiedliche Politiken orientieren, die zu besonderen Städten passen und deren Besonderheiten „fortsetzen“ helfen.

2. Das Politische der Städte

Nähert man sich mit dem Konzept „Gerechtigkeit“ der Stadt, rechnet man damit, dass an dem mit „Stadt“ bezeichneten Orten etwas Eigenständiges „passiert“. Dass in den Städten besondere soziale Sachverhalte und Verhältnisse bestehen, die in einer besonderen und von anderen Orten, etwa von dem mit „auf dem Land“ oder „Dorf“ Bezeichneten, abweichenden Weise unter dem Maßstab der Gerechtigkeit geprüft werden. Was aber ist in Gegenüberstellung zu anderen Orten so besonders an den Städten?

Mit „Stadt“ wird auf ein spezifisches, in zeitlicher Hinsicht dauerhaftes Verhältnis von Menschen referiert, das durch Grenzen im Raum identifiziert wird, und dem einzelne Menschen zugerechnet werden, weil sie dauerhaft innerhalb dieser Grenzen leben. Über diese Grenzen wird dieses Verhältnis nach außen, nämlich als ein besonderer Ort von dem umgebenden Raum abgegrenzt. „Stadt“ bezeichnet mithin einen Ort im Raum und zugleich ein Verhältnis von Menschen, das an diesem Ort über eine längere Zeitstrecke hinweg besteht.

Als spezifische Merkmale dieses Raum-Sozial-Gebildes werden (a) dessen Größe, (b) dessen Heterogenität und (c) dessen Dichte ausgewiesen (vgl. etwa Löw 2008; Berking/Löw 2005): (a) Zwar ist die Anzahl der Einwohner für Städte eine sehr ungenaue Bestimmung, so es kleine und große Städte gibt. Gleichwohl ist es für die Bedeutung von „Stadt“ konstitutiv, dass in ihr so viele Menschen dauerhaft wohnen und leben, dass sie einander allein wegen der Anzahl fremd und unbekannt bleiben müssen. Dabei leben die vielen Menschen in den Städten auf vergleichsweise wenig Raum, damit in hoher Konzentration und in großer physischer Nähe. Die von ihnen benutzten Dinge, die Formen ihres Wohnens und Lebens, die Orte ihrer Erwerbsarbeit und ihres Konsums sowie ihre sozialen Verhältnisse und Institutionen bestehen deshalb in einer verdichteten Weise. Sie sind für die gleichzeitige Präsenz bzw. Nutzung der vielen ausgelegt. (b) Zugleich weisen Städte eine hohe Heterogenität auf, so die Einwohner zwar innerhalb der Grenzen derselben Stadt wohnen und leben, aber dort mit Menschen unterschiedlichster Einstellungen, Überzeugungen und Lebensformen zusammenleben und mit ihnen zwar ihre Stadt, aber nur mit wenigen in ihrer Stadt Einstellungen, Überzeugungen und Lebensformen teilen. Die Stadtbewohner finden in der ihnen mehr oder weniger vertrauten Stadt zugleich immer Unvertrautes und Fremdes vor. (c) Hohe Heterogenität bei gleichzeitiger physischer Nähe führt dazu, so bereits Georg Simmel (1984), dass die Stadtbewohner untereinander Distanz halten, nur einen geringen Teil ihres Lebens öffentlich einsehbar machen und in ihre Stadt nur „unvollständig“ integriert sind (vgl. Bahrdt 2006). Unter dem Schutz einer solch unvollständigen Integration können Einzelne und soziale Gruppen ihre unterschiedlichsten Einstellungen, Überzeugungen und Lebensformen verfolgen und entfalten.

In Folge ihrer Größe, Heterogenität und Dichte „passiert“ in den Städten etwas – und für viele der StadtbewohnerInnen zeichnet gerade das die Qualität ihrer Stadt aus, dass in ihnen „der Bär steppt“. Zugleich sind Städte aber Orte, an denen einiges von dem, was in ihnen passiert, gemeinsam „gemacht“ wird. In diesem Sinne sind Städte Orte von Politik, also der gemeinsamen, wenn auch konfliktiven Sorge um das gemeine Wohl. Politik, oder genauer: die Idee von Politik, wurde in und für Städte erfunden, nämlich in den attischen Stadtstaaten. Politik wurde als die besondere Vergesellschaftungsform von StadtbürgerInnen erdacht und dann auch betrieben, wobei dieses gemeinsame Machen im Wesent-

lichen als ein gemeinsamer Aushandlungsprozess konzipiert und durchgeführt wurde. In der Tradition dieser Idee von Politik stellen wir uns auch heutzutage Städte als Orte der Politik vor, die die Gestaltung der Städte zum Gegenstand und damit die Städte selbst zum Ziel hat. Die institutionelle Verfassung dieser Politik ist den Städten in der Bundesrepublik durch die Gesetzgebung der Bundesländer vorgegeben. Gleichwohl ist Politik in den Städten mehr als nur die gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Parlamente und die Stadtwregierungen mit ihren Verwaltungen. Sie findet darüber hinaus auch in den Stadtgesellschaften statt – mit ihren unterschiedlichen lokalen Kulturen, unterschiedlichen Institutionen und deren Kooperationen, und zwar mit unterschiedlichen Niveaus politischer Aktivität. Mit Bezug auf die Stadtgesellschaften spricht man von den Städten als Kommunen.

Als Orte, an denen viele Menschen gemeinsam, deshalb in hoher Dichte und bei hoher Heterogenität leben, bedürfen Städte der politischen Selbststeuerung. Da wo dies ausfällt und Städte sich selbst überlassen werden, werden sie – so zeigen Erfahrungen mit einigen der schnell wachsenden Megacities in anderen Ländern – dysfunktional und destruktiv. Zugleich ist der politische Charakter der Städte Bedingung dafür, Städten so etwas wie Gerechtigkeiten zu- bzw. abzusprechen.

Wenn man Städten einen politischen Charakter zuspricht, dann gilt dies auch für die Sachverhalte, die in den Städten politisch nicht ausgehandelt werden – und trotzdem „passieren“. Entsprechende Sachverhalte werden dann nämlich auf Unterlassungen politischer Selbststeuerung zurückgeführt und so im Modus der Unterlassung doch wieder politischer Intentionalität unterstellt. Gegenüber den politischen Akteuren in den Städten ist dies häufig ungerecht, weil ihnen derartige Unterlassungen auch dann zugeschrieben werden, wenn sie keine entsprechende Gestaltungsmacht besitzen und deswegen ihre Nicht-Politik nicht als Unterlassung beurteilt werden darf.

Als Orte der Politik wird die Qualität von Städten maßgeblich über die in ihnen betriebene Politik beurteilt – und dabei vor allem, ob und in welchem Maße die in jeweils einer Stadt Lebenden gleichberechtigten Anteil an der politischen Selbststeuerung ihrer Stadt nehmen und ihre Interessen und Anliegen in den politischen Aushandlungsprozessen unterbringen können. Damit wird Demokratie als Organisationsform der politischen Selbststeuerung und die BewohnerInnen der Städte als deren BürgerInnen ausgewiesen. Auch dieser enge Zusammenhang von Politik

und Demokratie hat gute Tradition. Die attischen Stadtstaaten sind nämlich nicht nur die Geburtsstätten der Politik, sondern darin zugleich auch die der Demokratie. Politik und Demokratie wurden dort zugleich – und beide zugleich als Vergesellschaftungsform von Bürgern in Städten – „erfunden“.

„Machen“ wir Städte zum Gegenstand von Politik in den Städten und ziehen wir diese Politik unter den Anspruch der Demokratie, ist eine erste der Gerechtigkeiten genannt, die Städten auferlegt werden soll: Die politischen Stadtgesellschaften sind in dem Maße gerecht, als sie demokratisch sind – und das heißt alle in den Städten dauerhaft Lebenden an den Prozessen der politischen Selbststeuerung beteiligen und sie so gleichermaßen BürgerInnen „ihrer“ Städte sein lassen. Hat man diese Gerechtigkeit der Städte vor Augen, sensibilisiert man sich besonders für die Machtverteilung in den Städten und bemisst sie am Ideal demokratischer Politik. Als Stadtgesellschaften sind Städte immer dann und in dem Maße hingegen ungerecht, als bzw. wie sie diesem Ideal nicht entsprechen und sie ihre BewohnerInnen nicht in gleichem Maße BürgerInnen „ihrer“ Städte sein lassen. Von daher schaut man nicht nur kritisch auf die sozialen Schief lagen bei der formalisierten Politik, sondern mindestens ebenso kritisch auf die noch größeren Schief lagen bei der allseits geschätzten Bürgerbeteiligung. So wird etwa der starke Einfluss von Unternehmen oder großen Einrichtungen auf die Politik der Städte kritisiert, dass diese großen „player“ die Prozesse der politischen Selbststeuerung ihrer Städte zu ihren Interessen dominieren können.

3. Soziale Ungleichheiten

Suchen wir Bilder für soziale Ungleichheiten und die daraus resultierenden Probleme und Verwerfungen, wir werden sie vermutlich in den Städten suchen und dort auch finden. Vor allem dort werden die sozialen Ungleichheiten, die eine Gesellschaft ausmachen, und die daraus resultierenden Probleme und Verwerfungen öffentlich. Die Städte sind von daher die Bühnen der sozialen Ungleichheiten (vgl. Marcuse 2006: 207).

Jedoch „entstehen“ diese Ungleichheiten, etwa der ungleiche Besitz von Einkommen und Vermögen, zunächst einmal nicht durch die Städte. Vor allem die Verteilung des gesellschaftlich verfügbaren Einkommens und Vermögens vollzieht sich über komplexe und gänzlich nicht über-

schaubare Prozesse auf den verschiedenen Märkten, aber auch über politisch gesteuerte Ordnungen etwa von Tarifverträgen oder des Sozialstaats. In den Städten werden die daraus resultierenden Ungleichheiten in die Lebensverhältnisse, etwa in das jeweilige Lebens- und Wohnumfeld der einzelnen „umgesetzt“ – und auf diesem Wege wird die Bedeutung der sozialen Ungleichheiten und dabei auch der Einkommens- und Vermögensungleichheiten für die einzelnen bestimmt. Aus weniger Einkommen „wird“ eine schlechtere, möglicherweise unzumutbare Wohnsituation (Wohnarmut), „werden“ schwierigere Zugänge zur städtischen Infrastruktur und zu den Sozialen Diensten, „werden“ möglicherweise sogar Zugangsbarrieren oder „wird“ möglicherweise eine im Vergleich zu anderen geringere Mobilität. Zugleich bieten die Städte den Benachteiligten besondere Ressourcen, um das Weniger an Gütern und Ressourcen, aber auch das Weniger an Anerkennung und Macht zu kompensieren. Sie finden „vor Ort“ gleichermaßen Betroffene und fangen Benachteiligungen in Bezug auf soziale Güter und Positionen durch Solidarität auf; oder sie bewältigen Mängel an privaten Ressourcen, indem sie öffentliche Angebote in den Städten wahrnehmen. Als unterste Ebene des bundesdeutschen Sozialstaats sind die Städte mit dem Ausgleich marktförmig entstandener Ungleichheiten und der Bereitstellung von Sozialen Diensten und öffentlichen Gütern beschäftigt und erhalten dazu auch einen Teil der vom Staat eingezogenen Finanzen zur – keineswegs freien – Verfügung. Zudem wird in den Städten bürgerschaftliches und diakonisches Engagement sowohl für gemeinschaftliche Zwecke als auch für die Unterstützung für Benachteiligte geleistet – und entsprechende Angebote nutzen sozial Schlechtergestellte zur Kompensation der ihnen zugemuteten Benachteiligungen.

Soziale Ungleichheiten werden durch die Städte allerdings nicht nur ins Konkrete übersetzt und dabei zum Teil auch ausgeglichen. Darüber hinaus werden soziale Ungleichheiten in den Städten auch erzeugt und verstetigt: Durch die Zuweisung von Räumen und die Möglichkeiten, Räume in den Städten nach eigenem Interesse zu gestalten und zu nutzen, entstehen Ungleichheiten zwischen den StadtbewohnerInnen und werden Ungleichheiten auf Dauer gestellt. So ermöglicht ein Mehr an Geld den Unternehmen und den kaufkräftigen KonsumentInnen auch ein Mehr an Kontrolle über den städtischen Raum; und dieses Mehr an Kontrolle ermöglicht es ihnen, mehr Profit als andere aus der eigenen Stadt „zu ziehen“ (vgl. Harvey 1991).

Soziale Ungleichheiten sind nicht per se ungerecht. Zumindest bestimmte Ungleichheiten können in einem ebenso bestimmten Umfang gerechtfertigt werden – und zwar auch gegenüber denjenigen, die jeweils schlechter gestellt werden. Sie müssen aber dann als ungerecht gelten, wenn sie in ihrer Art nicht gerechtfertigt werden können oder wenn die mit ihrer Rechtfertigung verbundenen Limits überschritten sowie die gesetzten Bedingungen verletzt werden.

In den Städten drücken sich soziale Ungleichheiten vor allem in der Lage, der Größe, der Ausstattung und dem Preis der Wohnungen aus. Als ungerecht wird typischerweise kritisiert, dass Haushalte mit geringem Einkommen, Familien mit vielen Kindern oder Menschen ohne deutschen Pass (oder auch nur mit „fälschem“ Namen im deutschen Pass oder mit „fälschem“ Aussehen) auf dem städtischen Wohnungsmarkt benachteiligt werden. Vor allem wird dann Kritik geübt, wenn Menschen aufgrund dieser oder anderer Tatbestände keine oder nur mangelhafte und zu kleine Wohnungen finden können. Ebenso wird als ungerecht beurteilt, dass ein Teil der Stadtbevölkerung in den Stadtteilen und Quartieren wohnen und leben müssen, wo sie leben und wohnen, während andere Teile dort leben und wohnen können, wo sie leben und wohnen wollen – und deswegen die Stadtteile und Quartiere meiden, in denen diejenigen leben, die dort leben müssen.

Als Ungerechtigkeit können diese Sachverhalte den Städten nur dann und nur in dem Maße zugeschrieben werden, als bzw. in dem sie auf den jeweiligen Wohnungsmarkt Einfluss haben. Dass sie einen solchen – wenn auch begrenzten – Einfluss haben, wird in entsprechenden Urteilen über die Ungerechtigkeit der Städte behauptet, unter anderem mit dem Hinweis auf die Stadtplanung, auf kommunale oder andere öffentliche Wohnbaugesellschaften sowie auf den kommunalen Sozialstaat. Entsprechend wird kritisiert, dass die Städte jahrzehntelang einen sozialen Wohnungsbau unterlassen und stattdessen das Wohnungsangebot sowie – schlimmer noch – einen Teil des öffentlichen Immobilienbestands privatwirtschaftlichen Anbietern überlassen haben.

In Art, wie die Negation negiert wird, kann von der kritisierten Ungerechtigkeit auf eine den Städten auferlegte Gerechtigkeit geschlossen werden: Das in den Städten tolerierbare Ausmaß von sozialen Ungleichheiten ist begrenzt, wobei diese Begrenzung über die Vorstellung von einer sozialen und von den Stadtbewohnern auch erfahrbaren Einheit der Städte und die gemeinsame Zugehörigkeit der sie bewohnenden Men-

schen begründet werden kann. Bezogen auf den unteren Bereich der sozialen Ungleichheiten, bezogen also auf Haushalte mit geringem Einkommen, auf Familien mit vielen Kindern, aber auch auf die Stadtbewohner mit „Migrationshintergrund“ wird damit ein unteres Maß an Lebens- und Wohnverhältnissen gesetzt: Menschenwürdiges Wohnen, Möglichkeit der Partizipation am städtischen Leben und an der städtischen Infrastruktur sowie hinsichtlich des Wohnortes ein Minimum an Wahlmöglichkeiten.

Mit dieser den Städten normativ vorgeschriebenen Begrenzung sozialer Ungleichheiten wird den Städten die Verantwortung für deren Durchsetzung und damit für den dafür notwendigen sozialen Ausgleich zugeschrieben. Gleichgültig an welche Institutionen und an welche Akteure der Stadtgesellschaft diese Verantwortung adressiert wird, letztlich fällt sie – in normativer Hinsicht – auf die gesamte Stadtbevölkerung zurück, die dann in Solidarität untereinander gesehen wird. So erscheint die Stadtbevölkerung nicht nur als eine politische Gemeinschaft, die ihre Städte in Form der politischen Selbststeuerung „macht“, sondern zugleich als eine Solidargemeinschaft einander verpflichteter StadtbürgerInnen. Trotz aller Differenzen und trotz der in Städten gepflegten wechselseitigen Ignoranz sind sich StadtbürgerInnen ab einem gewissen Niveau ihrer Ungleichheiten nicht mehr gleichgültig; vielmehr stehen sie für ihre Lebensverhältnisse wechselseitig in Verantwortung und nutzen ihre städtischen Institutionen, um ihrer Verantwortung zu entsprechen. Es zeichnet eine gerechte Stadt aus, dass die Stadtgesellschaft allen ihren StadtbürgerInnen das untere Maß an Lebens- und Wohnverhältnissen gewährleistet und so ihrer solidarischen Verantwortung nachkommt.

4. Heterogenität

Die einen zeigen sich fasziniert von Städten wegen der Vielfalt der auf engem Raum realisierten Lebensformen und wegen der Gleichzeitigkeit von Ungleichzeitigem, andere hingegen sind darüber erschrocken – und dies auch dann, wenn sie in solch vielfältigen Städten und damit unter den Bedingungen ihrer Heterogenität leben müssen. Städte sind – im Gegensatz zu Nationalstaaten – von Hause aus „multikulturell“ (vgl. Bukow et al. 2001). Diese den Städten zugeschriebene Heterogenität ist nicht Ergebnis von Planungen; sie wird nicht „gemacht“, sondern stellt

sich in nicht gänzlich aufzuklärenden, zwischen den Städten keineswegs gleichen Prozessen ein – und stellt sich in den verschiedenen Städten auf unterschiedlichem Niveau ein. Diese Heterogenität ist an sich nicht gerecht und sie ist nicht ungerecht; sie wird von manchen genossen, von anderen erlitten und von wiederum anderen beides zugleich.

Dass sich nicht nur benachteiligte Bevölkerungsgruppen in bestimmten Stadtteilen und Quartieren konzentrieren und damit „unter sich“ bleiben, ist nicht erst seit Beginn der soziologischen Stadtforschung bekannt. Städte gliedern sich intern in Stadtteile und Quartiere – und diese räumliche Binnensegregation gehört zur allgemeinen Vorstellung von der Stadt. Zumeist wird die innere Differenzierung positiv beurteilt, sofern StadtbewohnerInnen in ihren Stadtteilen und Quartieren heimisch werden und so die Komplexität gerade großer Städte bewältigen. Kritisiert wird hingegen, dass sich in Stadtteilen oder Quartieren soziale Gruppen und darüber Lebenschancen auf der einen Seite sowie Risiken und Verwerfungen auf der anderen konzentrieren. Dadurch wird nicht die Heterogenität der Städte in den betroffenen Stadtgebieten und Quartieren vollzogen; entsprechende Gebiete und die dort lebenden Menschen geraten vielmehr auf diese Weise „außerhalb“ ihrer Städte. Den Städten gelingt es nicht, entsprechende Stadtteile und Quartiere sowie die dort lebenden Menschen zu integrieren; sie lassen diese „außerhalb“.

Bezogen auf die Konzentration von Bevölkerungsgruppen mit gleichem ethnischen Hintergrund spricht man etwa von „Parallelgesellschaften“ – und hält sie für eine wesentliche Ursache der mangelhaften Integration der dort lebenden Menschen. Man spricht von Segregationsprozessen, wenn sich durch die Konzentration benachteiligter Bevölkerungsgruppen in einem Quartier Problemlagen und Verwerfungen überlagern und sich gegenseitig bestätigen. Gegenwärtig diagnostiziert man – als eine Art Gegenbild zur Segregation – in den innenstadtnahen Vierteln Prozesse der Gentrifizierung. Damit bezeichnet man den „Austausch“ der Bevölkerung in einem Viertel, in dessen Verlauf Haushalte mit höheren Einkommen Haushalte mit geringeren Einkommen aus diesem Viertel verdrängen und dabei den grundsätzlichen Charakter und das Flair dieses Viertels verändern.

Bei einer prinzipiellen Kritik an räumlicher Homogenität innerhalb der Städte wird nicht hinreichend anerkannt, dass ein homogenes Umfeld in einem Stadtteil oder einem Quartier gerade für die im Gefüge sozialer Ungleichheit schlechter Gestellten von Vorteil sein kann, ihnen etwa

durch die nachbarschaftliche Nähe die solidarische Bewältigung von Mängeln erleichtert oder durch die verdichtete Nachfrage die Schaffung von spezifischen Konsumangeboten oder eines passenden Verbändewesens ermöglicht. Durch eine Beheimatung von sozial, ethnisch oder kulturell homogenen Gruppen in Quartieren kann auch deren Integration in die Stadt befördert werden. Derartige Vorteile der Homogenität müssen nicht zu Lasten der anderen StadtbewohnerInnen gehen – und können dann mit hinreichender Allgemeinheit gerechtfertigt werden. Deswegen kann zumindest grundsätzlich nicht von der Homogenität von Stadtteilen und Quartieren auf eine Ungerechtigkeit der Städte geschlossen werden. Folglich kann eine bis in die Stadtteile und Quartiere hinein heterogene Bevölkerung auch nicht als Ideal einer gerechten Stadt gezeichnet werden. Vorstellungen einer hoch integrierten Stadtgesellschaft sind überzogen – und verfehlen nicht nur die Realität in den Städten, sondern auch die von ihnen erwartbare Gerechtigkeit.

Segregierte Stadtteile und Quartiere zeichnen sich allerdings häufig nicht nur durch eine geringere Heterogenität aus; sie sind darüber hinaus bei den Mobilitätsangeboten, den Angeboten schulischer Bildung und Weiterbildung oder der Qualität der Wohnungen und des Wohnumfeldes unterversorgt (vgl. Siebel 2007). Zudem konzentrierten sich in segregierten Stadtteilen und Quartieren soziale Probleme und Verwerfungen, so dass es vor allem diese Stadtgebiete und die dort lebenden Menschen sind, die den Städten zugerechneten Probleme und Verwerfungen auszutragen haben. Durch diese konzentrierte Unterversorgung von Stadtteilen und Quartieren sowie die hohe Konzentration von Problemen und Verwerfungen wird die dort lebende Bevölkerung in ihren Lebens- und Beteiligungsmöglichkeiten benachteiligt. Darüber hinaus bewirkt diese Form der Segregation zusätzliche Benachteiligungen etwa durch geringere Bildungschancen oder geringere Chancen auf den Arbeitsmärkten. Weder die relative Unterversorgung, noch die daraus folgenden Benachteiligungen lassen sich allgemein und schon gar nicht gegenüber den davon betroffenen Menschen rechtfertigen. Deswegen müssen sie als ungerecht gelten.

Sofern die Städte, genauer: die Stadtverwaltungen und andere der für Stadtplanung und -entwicklung verantwortlichen Akteure zumindest teilweise für entsprechende Benachteiligungen von Stadtteilen und Quartieren verantwortlich gemacht werden können, lassen sich die daraus resultierenden Ungerechtigkeiten den Städten zuschreiben. Dass den Städ-

ten die Verantwortung zugeschrieben werden kann, die Benachteiligung und Unterversorgung segregierter Stadtgebiete zu vermeiden, lässt sich positiv, nämlich an dem 1998 gestarteten Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ zeigen (vgl. Farwick 2007). Projekte, die im Rahmen dieses Programms bisher durchgeführt wurden, konnten dazu beitragen, die bauliche und soziale Situation in segregierten Stadtgebieten deutlich zu verbessern und Benachteiligungen der dort lebenden Stadtbevölkerung entgegenzuwirken.

In Negation der Ungerechtigkeit, die den Städten wegen räumlicher Segregation zugeschrieben wird, erscheint nicht das Bild einer hoch integrierten, sozial „durchmischten“ und gleichmäßig heterogenen Stadt (vgl. Möhring-Hesse 2013). Unter Maßgabe der Gerechtigkeit wird man jedoch von den Städten fordern, dass sie die „Absonderung“ von Stadtgebieten und Quartieren und die damit verbundene Benachteiligung der dort lebenden StadtbewohnerInnen verhindern. Die Vorteile räumlicher Segregation dürfen also nicht einseitig bei den besser gestellten Stadtbewohnern „ankommen“ und die Lasten bei der benachteiligten Bevölkerung liegen. Im Gegenteil: Die über Segregation laufende Binnendifferenzierung der Städte lässt sich nur in dem Maße rechtfertigen, als davon die in den segregierten Gebieten lebenden Menschen hinreichend bevoorteilt werden. Hinreichend sind die Vorteile ihrer Segregation dann, wenn sie deren Nachteile, etwa die Mängel in den segregierten Gebieten, überbieten, und mit den abgewogenen Vorteilen der in anderen Stadtgebieten lebenden Bevölkerung gleichziehen können. Erst dann bestehen innerhalb einer Stadt gleichwertige, was nicht heißt: einheitliche Lebensverhältnisse. Mit dem Ideal gleichwertiger Lebensverhältnisse in einer Stadt ist es jedenfalls nicht vereinbar, dass ein Teil der Stadtbevölkerung von ihren Stadtteilen einzig den einen Vorteil hat, dass sie nur dort bezahlbaren Wohnraum finden kann.

5. Öffentliche Räume

Städte werden maßgeblich durch ihre öffentlichen Räume und diese wiederum durch ihre gemeinschaftliche Nutzung bestimmt – und zwar sowohl durch die vorgesehene bzw. vorgeschriebene Nutzung und durch entsprechende Ordnungen, als auch durch die tatsächliche Nutzung und

darüber durch die NutzerInnen, gegebenenfalls auch gegen entsprechende Nutzungsordnungen. Sowohl die Aufteilung des in den Städten verfügbaren öffentlichen Raums auf unterschiedliche Funktionen (Verkehr, Erholung, Kinderspiel oder Sport, Kultur, Einkauf, Repräsentation etc.), als auch die Gestaltung der öffentlichen Räume sowie der Regulierung des Zugangs und der Nutzung werden politisch ausgehandelt. Gerade in diesem Bereich haben die Städte große Spielräume – und können ihren baulichen, klimatischen und geographischen sowie kulturellen und historischen Gegebenheiten Rechnung tragen. Über die Gestaltung, Regulierung und funktionale Aufteilung ihrer öffentlichen Räume können sie Besonderheiten definieren und pflegen sowie ihr besonderes Image prägen.

Allerdings wurde und wird der öffentliche Raum in den Städten nicht nur auf dem Wege der Stadtplanung aufgeteilt, gestaltet und reguliert. Öffentlicher Raum entsteht und wird gestaltet auch durch dessen Inanspruchnahme. So können auch diejenigen, die in Planungsprozessen nicht beteiligt und deren Interessen dort nicht vertreten wurden, öffentlich zugängliche Räume durch eigensinnige Nutzung einnehmen und gestalten – und dies auch im Widerspruch zur offiziellen Stadtplanung.

Aufteilung und Gestaltung der öffentlichen Räume waren in den Städten bis in das 20. Jahrhundert hinein nur geringfügig Gegenstand öffentlicher Aushandlungsprozesse. Weitgehend wurden die öffentlich zugänglichen Räume durch die ökonomischen, politischen und kulturellen Eliten in den Städten gestaltet und reguliert, wobei man einseitig die eigenen Interessen und ästhetischen Vorstellungen verfolgte. Sie dienten daher vor allem der Repräsentation – und standen unter dem Primat von Sicherheit und Sauberkeit. Seit Mitte der 1960er Jahre wird in den bundesdeutschen Städten, etwa durch Mieterinitiativen und Stadtteilgruppen, eine stärkere Mitwirkung bei der Stadtplanung und -entwicklung beansprucht und zunehmend auch durchgesetzt. Die Selbstverwaltung der Städte wird im Gegenzug demokratisiert und die Beteiligung der Stadtbevölkerung in den städtischen Planungsprozessen stärker vorgesehen. In der Folge wird die Gestaltung öffentlicher Räume zunehmend öffentlich ausgehandelt.

Inzwischen ist die Bürgerbeteiligung bei der Stadtplanung rückgängig und wird für ein stadtpolitisches „Akzeptanzmanagement“ (Wagner 2013: 73) und als „eine neue, ausgefeilte Spielart sozialtechnologischer Herrschaft“ (ebd.: 59) genutzt (vgl. Rosol/Dzudzek 2014). Die Regle-

mentierung der öffentlichen Räume und des Aufenthalts in diesen gerät inzwischen wieder stärker unter das Diktat von Sicherheit und Sauberkeit und wird unter die Funktion der Repräsentation genommen. Dies wird vor allem auf entsprechenden Druck der starken Stakeholder der Städte zurückgeführt. Diese Diagnose muss mit dem politischen Selbstverständnis der politisch Verantwortlichen nicht übereinstimmen, die auf Bürgerbeteiligung setzen – und sich gerade deswegen jenen Teilen der Stadtbevölkerung ausliefern, die auf Grund ihrer besseren Ausstattung mit Geld, Immobilienbesitz und Ansehen in den Städten das Sagen haben.

Kritisiert wird nicht nur die Entpolitisierung bei der Gestaltung der öffentlichen Räume. Kritisiert wird auch deren Gestaltung selbst (vgl. Klamt 2012; Selle 2004; Welzheim 2012): Die Zugänge zu öffentlichen Räumen werden stärker beschnitten; der dortige Aufenthalt und deren Nutzung wird einseitig, nämlich zum Vorteil wohl situerter Teile der Stadtbevölkerung und zum Nachteil der sowieso Schlechtergestellten reglementiert. Auf dem Wege von Gefahrenabwehrverordnungen oder Straßensatzungen, durch polizeiliche Präsenz oder die Ausstattung der öffentlichen Räume werden die Zentren der Städte „sauberer“ und „sicherer“ gemacht und wird der Aufenthalt von Personen präventiv verboten, die der Kriminalität oder Ordnungsvergehen verdächtigt werden. Kritisiert wird weiterhin, dass die Nutzung öffentlichen Raums kommerzialisiert wird. So muss man etwa in Cafés oder Restaurants konsumieren, wenn man sich auf repräsentativen Plätzen oder in Bahnhöfen aufhalten will. Der Aufenthalt in öffentlichen Räumen und deren Nutzung wird auf diesem Wege zu einer Frage des Geldes. So führt die Ungleichverteilung des Geldes zur Ungleichverteilung der Nutzungsrechte und -möglichkeiten des öffentlichen Raums. Kritisiert wird, dass öffentliche Räume in den Städten in hohem Maße programmiert werden („Theming“), – und auf diesem Wege nicht nur die Menschen ausgeschlossen werden, zu denen die mehr oder weniger subtilen Programme nicht passen, sondern auch die Nutzungsweisen, die sich unter den Programmen nicht realisieren lassen. Kritisiert wird, dass öffentliche Räume an große einzelwirtschaftliche Akteure der Stadt abgegeben und damit privatisiert werden, oder dass sie nach deren Interessen umgestaltet werden und dadurch ihre allgemeine Nutzung ausgeschlossen wird. Kritisiert wird schließlich auch die funktionale Aufteilung des in Städten verfügbaren öffentlichen Raums. Dessen Verbrauch etwa für den Individualverkehr

führt zu Einschränkungen bei anderer Nutzungsweisen, etwa beim eigensinnigen Spielen und beim Sport von Kindern und Jugendlichen.

Die kritisierten Veränderungen sind von Dauer, beeinträchtigen also nicht nur das Leben der aktuellen Stadtbevölkerung, sondern bestimmen die Städte dauerhaft: Ein privatisierter Raum steht als öffentlicher Raum auch in der Zukunft nicht mehr zur Verfügung; ein verbauter oder ein konzeptionell programmierter Raum ist in seiner Nutzung auch in der Zukunft beeinträchtigt.

Unter dem Maßstab der Gerechtigkeit wird behauptet, dass die kritisierte Gestaltung und Regulierung von öffentlichen Räumen sowie die Aufteilung des in einer Stadt zur Verfügung stehenden öffentlichen Raums auf unterschiedliche Nutzungsweisen nicht im allgemeinen Interesse der Stadtbevölkerung liegt. Der Vorwurf „trifft“ schwer, weil die Vorstellung vom öffentlichen Raum notwendig auf ein wie auch immer verstandenes allgemeines Interesse bezogen ist. Unter der Maßgabe der Gerechtigkeit wird das gemeinsame Interesse an einem öffentlichen und in diesem Sinne gemeinsamen Raum auf alle in einer Stadt lebenden Menschen abzielen müssen, zumindest wenn es um deren Rechtfertigung geht. Zwar muss die Gestaltung nicht jedes Raums im gemeinsamen Interesse alle Stadtbewohner liegen – und kann dies auch nicht. Dass aber in jedem Vorhaben notwendig ein Teil der Stadtbevölkerung mit seinen Interessenlagen bevorzugt, ein anderer hingegen benachteiligt wird, muss nicht nur gegenüber den Bevorzugten, sondern auch gegenüber den Benachteiligten gerechtfertigt werden können, soll es als gerecht gelten können.

Wiederum im Umkehrschluss von der behaupteten Ungerechtigkeit lässt sich als Eigenschaft einer „gerechten Stadt“ angeben, dass die Gestaltung und Regulierung der öffentlichen Räume und deren funktionale Aufteilung gegenüber der gesamten Stadtbevölkerung gerechtfertigt werden können und das heißt dass sie insbesondere gegenüber denjenigen Teilen der Stadtbevölkerung mit hinreichend guten Gründen vertreten werden können, die in der Nutzung der jeweils bestimmten Plätze mehr oder weniger benachteiligt werden.

Die geforderte Allgemeinheit in der Rechtfertigung von Planungsvorhaben versucht man kommunalpolitisch unter anderem dadurch zu erreichen, dass man die jeweilige Stadt als einen Akteur ausweist, der – zumal unter Bedingungen der Globalisierung – im Wettbewerb mit anderen Städten Investoren und Unternehmen für sich gewinnen muss. Dabei

wird eine gleichsam utilitaristische Konzeption allgemeiner Rechtfertigung vertreten, indem unterstellt oder explizit behauptet wird, dass eine entsprechende Stadtplanung die Interessen der beworbenen Investoren und Unternehmen bzw. deren Entscheidungsträger privilegiert, dass dies aber der wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Stadt und darüber auch der gesamten Stadtbevölkerung nützt. Derartige Rechtfertigungsversuche sollten uns nicht überzeugen: Städte können nicht als Großakteure begriffen werden, die ein einheitliches Interesse im Wettbewerb mit anderen Großakteuren haben. Über den vermeintlichen Gesamtnutzen aller stellt sich noch nicht so etwas wie ein gemeinsames Interesse aller ein. Tatsächlich hat die Stadtplanung unter der Wettbewerbslogik in vielen Städten zu einer Polarisierung und einer zunehmenden Ausgrenzung von Bevölkerungsteilen geführt. Von einer solchen Stadtplanung hat also keineswegs die gesamte Stadtbevölkerung profitiert, sie war – im Gegenteil – den einen von Nutzen und den anderen zum Schaden.

6. *Öffentliche Güter*

Weil in Städten Menschen dicht beisammen wohnen, besteht gerade dort die Notwendigkeit, dass sie eine Vielzahl von Gütern und Dienstleistungen gemeinsam nutzen; und es bestehen gerade dort gute Voraussetzungen dafür, Güter und Dienstleistungen zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitzustellen.¹ Zumal in Deutschland wurden die Städte in der Verantwortung gesehen, für das Angebot gemeinschaftlich genutzter Güter und Dienstleistungen Sorge zu tragen (Pflicht- und Freiwilligkeitsleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge). Einen Teil, etwa die Abfallentsorgung, Wasser- und Energieversorgung oder das Nahverkehrssystem, stellen sie selbst her, zum Teil über stadteigene Unternehmen. Andere, etwa Soziale Dienste, werden im Auftrag der Städte etwa durch Wohlfahrtsverbände und deren Einrichtungen, aber auch durch gewerbliche Anbieter erstellt. Dass die StadtbewohnerInnen diese Güter und Dienstleistungen gemeinschaftlich nutzen, prägt ihr Alltagsleben und darüber auch die Städte. Ein gutes Angebot an gemeinschaftlich nutzbaren Gütern und Dienstleistungen

¹ Zur Bedeutung öffentlicher Güter siehe auch den Beitrag von Berthold Vogel in diesem Band.

gen macht für viele StadtbewohnerInnen das Leben in ihrer Stadt attraktiv.

Über dieses Angebot wirken die Städte sozial ausgleichend, indem sie den Einzelnen den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen unabhängig von ihrer Kaufkraft oder Haushaltsgröße verschaffen oder indem sie bei Gebühren oder Preisen Benachteiligungen berücksichtigen und etwa Eintrittspreise für öffentliche Einrichtungen staffeln. Auf diesem oder anderen Wegen relativieren sie die Bedeutung von sozialen Ungleichheiten für den jeweiligen Bereich städtischen Lebens.

Zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen werden diese dadurch, dass von einer hinreichenden Mehrheit von Menschen und dies hinreichend öffentlich erwartet wird, dass von der Nutzung dieser Güter und Dienstleistungen niemand ausgeschlossen und dass niemand in ihrer Nutzung dieser Güter dadurch beeinträchtigt werden soll, dass auch andere diese nutzen. Um diese beiden Eigenschaften für bestimmte Güter und Dienstleistungen sicherzustellen, werden die Städte von ihren BürgerInnen mit deren Gewährleistung beauftragt. Ob die städtischen Institutionen entsprechende Verantwortungszuschreibungen auch übernehmen, wird in den Städten politisch, wenn auch im Rahmen staatlichen Rechts, entschieden. Je nach politischer Konstellation, aber auch angesichts ihrer jeweiligen Haushaltslage können Städte entsprechende Erwartungen für bestimmte Güter und Dienstleistungen ablehnen, während andere Städte sie erfüllen können.

Kritisiert wird, dass sich Städte in der jüngeren Vergangenheit aus der Gewährleistung öffentlicher Güter zurückgezogen haben. In der Folge stehen entsprechende Güter und Dienstleistungen in diesen Städten nicht mehr oder nur in schlechter Qualität zur Verfügung oder sie wurden privatwirtschaftlichen Anbietern überlassen. Kritik wird auch daran geübt, dass Städte den Umfang ihrer öffentlichen Güter und Dienstleistungen in der Logik privater Nachfrage bemessen und dann – etwa beim städtischen Nahverkehr – so ausdünnen, dass der erwartete Gemeinnutzen, etwa die Anbindung eines Stadtteils, nicht mehr erreicht wird.

Ungerecht sind die kritisierten Sachverhalte, sofern damit zumindest ein Teil der StadtbewohnerInnen um basale Güter und Dienstleistungen gebracht wird und diese dadurch in ihren Lebensmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Ungerecht sind sie auch in einer zweiten Hinsicht, wenn und in dem Maße die Nutzung bestimmter Güter und Dienstleistungen nun einem Teil der StadtbewohnerInnen vorbehalten, dieser zu-

mindest bei deren Nutzung privilegiert wird – und dadurch der Gleichheit der StadtbewohnerInnen in der Nutzung dieser Güter und Dienstleistungen nicht (mehr) hinreichend Rechnung getragen wird.

Im Umkehrschluss lässt sich als eine den Städten abverlangte Gerechtigkeit festhalten, dass die für das Leben in einer Stadt für alle StadtbewohnerInnen gleichermaßen notwendigen bzw. von ihnen gemeinsam geschätzten Güter und Dienstleistungen gewährleistet werden – und zwar so, dass deren Nutzung für alle gleichermaßen möglich ist. Dazu müssen die städtischen Institutionen in ihren Haushalten ausreichend Geld zur Verfügung haben, um diese Gerechtigkeitsaufgabe zu erfüllen. Das aber liegt nur begrenzt in der Verantwortung der Städte selbst. So gesehen ist die Gerechtigkeit der Städte auch eine subsidiäre Aufgabe der den Städten im föderalen System der Bundesrepublik übergelagerten politischen Ebenen.

Literatur

- Bahrtdt, Hans Paul (2006/1961): Die moderne Großstadt. Soziologische Überlegungen zum Städtebau. Wiesbaden: VS.
- Berking, Helmuth/Löw, Martina (2005): Wenn New York nicht Wanne-Eickel ist Über Städte als Wissensobjekt der Soziologie. In: Dies. (Hg.): Die Wirklichkeit der Städte. Soziale Welt. Sonderband 16. Baden-Baden: Nomos, S. 9-22.
- Bukow, Wolf-Dietrich/Nikodem, Claudia/Schulze, Erika/Yildiz, Erol (Hg.) (2001): Die multikulturelle Stadt. Von der Selbstverständlichkeit im städtischen Alltag. Opladen: Leske + Budrich.
- Farwick, Andreas (2007): Soziale Segregation in den Städten. Von der gespaltenen Gesellschaft zur gespaltenen Stadt. In: Baum, Detlef (Hg.): Die Stadt in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS, S. 111-122.
- Harvey, David (1991): Geld, Zeit, Raum und die Stadt. In: Wentz, Martin (Hg.): Stadt-Räume, Die Zukunft des Städtischen, Bd. 2. Frankfurt/New York: Campus, S. 149-168.
- Klamt, Martin (2012): Öffentliche Räume. In: Eckardt, Frank (Hg.): Handbuch Stadtsoziologie, Wiesbaden: Springer VS, S. 775-804.
- Löw, Martina (2008): Städtische Eigenlogik. Raumsoziologische Perspektiven auf Städte. In: Bielanska, Yolanta/Birne, Torsten (Hg.): Urban Potentials: Konzepte und Handlungen. Ideas and practice. Rotterdam, Salzburg, Wroclav, Budapest, Dresden. Berlin: Jovis, S. 72-81.

- Marcuse, Peter (2006): „Die Stadt“ – Begriff und Deutung. In: Berking, Helmut (Hg.): Die Macht des Lokalen in einer Welt ohne Grenzen. Frankfurt/New York: Campus, S. 201-215.
- Möhring-Hesse, Matthias (2012): Ungerechtigkeiten der Stadt. In: Lemke, Matthias (Hg.): Die gerechte Stadt. Politische Gestaltbarkeit verdichteter Räume. Wiesbaden: Franz Steiner, S. 23-50.
- Möhring-Hesse, Matthias (2013): „Parallelgesellschaften“, Segregation und Gentrifizierung. Die Homogenisierung der Städte als Herausforderung für die Stadtgesellschaft. In: Theologisch-praktische Quartalschrift, Jg. 161, H. 2, S. 132-143.
- Rosa, Hartmut (2013): Beschleunigung und Entfremdung. Entwurf einer kritischen Theorie spätmoderner Zeitlichkeit. Berlin: Suhrkamp.
- Rosol, Marit/Dzudzek, Iris (2014): Partizipative Planung. In: Belina, Bernd/Naumann, Matthias/Strüver, Anke (Hg.): Handbuch kritische Stadtgeographie. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 212-217
- Selle, Klaus (2004): Öffentliche Räume in der europäischen Stadt. Verfall und Ende oder Wandel und Belebung? Reden und Gegenreden. In: Siebel, Walter (Hg.): Die Europäische Stadt. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 131-145.
- Siebel, Walter (2007): Krise der Stadtentwicklung und die Spaltung der Städte. In: Baum, Detlef (Hg.): Die Stadt in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS, S. 123-135.
- Simmel, Georg (1984/1903): Die Großstädte und das Geistesleben. In: Ders.: Das Individuum und die Freiheit: Essays. Berlin: Wagenbach, S. 192-204.
- Simon, Titus (2007): Öffentlichkeit und öffentliche Räume – wem gehört die Stadt? In: Baum, Detlef (Hg.): Die Stadt in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS, S. 156-172.
- Soja, Edward W. (2008): Vom „Zeitgeist“ zum „Raumgeist“. New Twists on the Spatial Turn. In: Döring, Jörg/Thielmann, Tristan (Hg.): Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften. Bielefeld: transcript, S. 241-262.
- Wagner, Thomas (2013): Die Mitmachfalle. Bürgerbeteiligung als Herrschaftsinstrument. Köln: PapyRossa.